

Kirchenrechtswissenschaftliche Kirchenleitungstheorie Pfadabhängigkeit bestehender Leitungsinstitutionen?

Hans Michael Heinig

I.

Im Zuge der Reformation hat sich eine Grundunterscheidung im Kirchenrecht etabliert, die die Rechtsmaterie nachhaltig prägt: Die Unterscheidung zwischen geistlichem und rechtlichem Wirken (in) der Kirche. Diese Unterscheidung hat Konsequenzen für die Begründung und die Ausgestaltung kirchlicher Leitung (an deren Notwendigkeit die Wittenberger Reformatoren keinen Zweifel ließen).

Geistliche Leitung solle *sine vi sed verbo* (CA XXVIII) erfolgen, zuvörderst durch Predigt des Evangeliums, Vergebung der Sünde und Reichung der Sakramente, aber auch durch die Beurteilung der Lehre und Verwerfung dieser, „so dem Evangelio entgegen“. Neben diese geistliche Form der Leitung trat aber – zunächst mit den frühreformatorischen Visitations- und Kirchenordnungen, dann mit immer komplexeren Rechtskodizes – die rechtsförmige Bindung kirchlichen Handelns.

Wie diese beiden Dimensionen kirchlichen Handelns, geistliche und rechtliche Leitung, zueinander stehen, gehört zu den Grundthemen des Evangelischen Kirchenrechts. Die Unterscheidung wurde in der Frontstellung zum kanonischen Rechtsverständnis der Papstkirche der damaligen Zeit etabliert; im Laufe der Zeit wurde sie dann immer wieder kontextualisiert und erfuhr aus jeweiligen aktuellen kirchlichen Auseinandersetzungen neue Bedeutung. Im 20. Jahrhundert reichte das Meinungsspektrum zur richtigen Verhältnisbestimmung von vollständiger Entkoppelung bis hin zu Deckungsgleichheit. Für die Nachkriegszeit hat die Grundordnung der Badischen Landeskirche eine häufig zitierte Konsensformel gefunden: Die geistliche und rechtliche Leitung bilden eine unaufgebbare Einheit (§ 109 II GO Baden 1958). Beide Leitungsformen sind zwar in den Mitteln zu unterscheiden, aber doch in gleicher Weise auf den Auftrag der Kirche bezogen.

Mit dem Topos von der aufeinander bezogenen Unterscheidung von geistlicher und rechtlicher Leitung wird wie so häufig im evangelischen Kirchenrecht zwar ein rechtstheologisches Problem gelöst, dafür aber eine Paradoxie (die Einheit der Differenz) eingeführt, die rechtswissenschaftlich zahlreiche Folgeprobleme aufwirft. Aber das soll hier nicht das Thema sein. Wir können vielmehr festhalten: die Wittenberger Reformation wollte Kirchenleitung nicht abschaffen, sondern reformieren. Sie wurde, wie die *ecclesia particularis* insgesamt, streng

funktional ausgerichtet: Kirchenleitung ist wie alles kirchliche Wirken Dienst: Dienst an der reinen Predigt des Evangeliums und der Reichung der heiligen Sakramente. Insoweit und nur soweit findet sie ihre Berechtigung. Zu den rechtstheologischen Ewigkeitsproblemen des evangelischen Kirchenrechts gehört in der Folge, geistliche und rechtliche Mittel der Leitung zuzuordnen. Seit den 1950er Jahren ist das Problem durch die Rede von unterschiedenen Einheit rechtstheologisch sistiert, mit der eine starke Theologisierung der evangelischen Kirchenverfassungen durch Präambeln und Grundartikeln korrespondiert.

II.

Trotz dieses Konsenses über den Grund und Auftrag evangelischer Kirchenleitung haben sich sehr unterschiedliche Typen der Organisation von Kirchenleitung etabliert und erhalten. Klassischerweise unterscheidet man zwischen dem synodalen Typ, dem episkopal-konsistorialen Typ und dem gemischten Typ, der als Unterarten eine senatorische, eine synodal-gemischte und eine konsistorial-synodalen Ausformung kennt. Diese Typenlehre ist weitverbreitet und wird in zahlreichen Publikationen näher erläutert.

In jüngerer Zeit wird die Bedeutung solcher Modellbildungen jedoch vermehrt in Frage gestellt. Gelungene Typisierungen haben einen heuristischen Mehrwert. Wenn sie sich verselbständigen, können sie jedoch auch zu heuristischen Blockaden führen. Aus dem Blick geraten dann strukturelle Verwandtschaften, gemeinsame Querschnittsfragen, die Differenzierung zwischen in Typisierungen eingefangenen *letter law* und in den praktischen Vollzügen in Erscheinung tretenden Gemeinsamkeiten, aber auch Unterschiede zwischen dem theologischen Anspruch, der hinter dem jeweiligen Typus steht, und der praktischen Realisierung.¹

Heinrich de Wall stellt in dem von ihm verfassten Teil zum evangelischen Kirchenrecht im demnächst erscheinenden Juristischen Kurzlehrbuch zum Kirchenrecht (gemeinsam mit Stefan Muckel) statt der typisierten Differenzen zunächst einmal die gemeinsamen Strukturprinzipien der Kirchenleitung im evangelischen Kirchenrecht heraus:

- Gemeindeprinzip: die Gemeinde als Grundeinheit der Kirche, als Versammlung der Gemeinschaft der Gläubigen, wo Predigt und Sakramentsreichung ihren Ort haben.
- synodales Prinzip: grundlegende Entscheidungen werden in der Synode getroffen, die maßgeblich durch ordinierte und nichtordinierte Vertreter der Gemeinden besetzt sind.
- das organschaftliche Prinzip: mit Synode, Konsistorium und personalem Leitungsamt (sowie ggf. einer „Kirchenregierung“) bestehen mehrere Organe mit kirchenleitenden Funktionen, die zusammenwirken nach dem Prinzip der arbeitsteiligen Gemeinschaft und gegenseitigen Verantwortung.

Angesichts der weitreichenden Gemeinsamkeiten im evangelischen Kirchenverfassungsrecht lässt sich mit guten Gründen die These aufstellen, dass die typenbildenden Spezifika für das *law in the books*, erst recht aber für das *law in action* nur von untergeordneter Bedeutung sind.

¹ So wird man z.B. für den synodalen Typus diagnostizieren müssen, dass das Einheitsprinzip, die formale Konzentration der Kirchenleitung in der Synode, faktisch zu einem nichtintendierten starken episkopal-konsistorialen Element führt.

III.

Folgt man dieser Diagnose, bleibt die Frage, warum die Typenlehre in der Wissenschaft so prominent firmiert und warum die Landeskirchen selbst ihre typuszuweisenden jeweiligen Eigenheiten so energisch herausstreichen, hegen und verteidigen. Diese Anhänglichkeit geht zuweilen soweit, dass die Typustreue zum Selbstzweck zu werden droht und die vorgelagerte zentrale Aufgabe jeder Kirchenleitung, nämlich effektive Voraussetzungen für die rechte Verkündigung und Sakramentsverwaltung zu schaffen, zu pflegen und zu sichern, aus dem Blick gerät. Anfragen, ob die jeweils gewählte Organstruktur denn eine angemessene Antwort auf die Gretchenfrage des kirchlichen Organisationsrechts bietet, erscheinen dann schon fast als Blasphemie.

Nun könnte man zunächst daran denken, die Anhänglichkeit an bestimmten Strukturmerkmalen mit der Bekenntnisprägung der typusbildenden Elemente zu erklären. Doch vermag dieser Ansatz nicht hinreichend zu überzeugen. Jedenfalls wäre genauer zu klären, wie weit er reicht. Auf den ersten Blick ist es plausibel, ausgehend von unterschiedlichen Amtsverständnissen im Luthertum und in der reformierten Tradition und daraus abgeleitet einer unterschiedlichen Zuordnung von synodalen und episkopalen Elementen der Kirchenleitung auf verschiedene Modell der Kirchenleitung rückzuschließen. Doch lassen sich Konfessionen und Typen nicht einfach aufeinander verrechnen. Nicht alle unierte Kirchen legen das Einheitsmodell zugrunde, nicht alle lutherischen Kirchen sind episkopal-konsistorial strukturiert. Zudem bleibt die diagnostizierte weitreichende Irrelevanz der unterschiedlichen Leitungselemente für die Leitungspraxis bzw. sogar ihre kontraintendierte Wirkung, die beharrlich ignoriert, jedenfalls in bemerkenswerter Gelassenheit und in Widerspruch zur eigenwilligen Typenhege und -pflege hingenommen wird. Unterschiede im Bekenntnis und damit verbunden im Amtsverständnis vermögen die Persistenz der Typen also nicht (alleine) zu erklären.

IV.

Deshalb könnte sich für eine kirchenrechtswissenschaftliche Analyse der Strukturen evangelischer Kirchenleitung ein Rückgriff auf aus den Sozial-, Kultur- und Wirtschaftswissenschaften bekannte Theorien der Pfadabhängigkeit lohnend sein.

Doch wie so häufig steckt auch hier das Problem im Detail. Was meint eigentlich genau Pfadabhängigkeit? Unterschiedliche Theorien und Definitionen, wie könnte es anders sein, konkurrieren miteinander. Welches Phänomen soll genau erklärt werden? Die Kontinuität im institutionellen Arrangement? Die Kontinuität in der Selbstbeschreibung von Institutionen im Lichte der Typisierung solcher Arrangements? Oder die Kontinuität in der Typisierung durch externe Beobachter? Und schließlich: welcher Pfad ist genau gemeint? Der Pfad der Reformation? Der Pfad der Landes- und Provinzialkirchen nach dem Ende des landesherrlichen Kirchenregiments? Oder der Pfad nach dem zweiten Weltkrieg, der ja genau genommen im Kirchenkampf seinen Anfang nimmt?

Hierzu einige vorläufige Überlegungen:

1.) Ausgesprochen schlicht geraten Überlegungen zur Pfadabhängigkeit, wenn sie nicht mehr besagen als: context matters. Dass das Design von Institutionen und Ideen einen Sitz im Leben hat und immer auch Ausdruck konkreter Problemlagen und Ausgangsfragen ist, bedarf keiner

weiteren Darlegung. Ebenso banal ist die Aussage, dass „Geschichte von Belang“ (D. North) für das Heute ist. Für diese Erkenntnis braucht man keine hochtrabenden Theoreme der Pfadabhängigkeit.

2.) In der Ökonomie werden mit dem Modell der Pfadabhängigkeit Konstellationen erklärt werden, in denen Akteure sich so verhalten, dass sich ein suboptimales Produkt durchsetzt. Das bekannteste Beispiel ist die Anordnung der Tastatur. Die Anordnung „qwertyuiop“ hat sich (für die englische Tastatur) durchgesetzt, obwohl andere Anordnungen eine höhere Schreibgeschwindigkeit erlauben würden. Grund für solche Blockaden sind hohe Investitionskosten, hoher Koordinationsaufwand für Änderungen sowie Erwartungen Dritter an den Fortbestand des Status quo. Ein einmal eingeschlagener Entwicklungspfad kann dann nur schwer wieder verlassen werden. Das ökonomische Modell der Pfadabhängigkeit taugt freilich für eine kirchenrechtswissenschaftliche Annäherung an das Phänomen der Persistenz tradierter Leitungstypen wenig. Denn Investitionen im engeren Sinne sind nicht getätigt worden. Mit dem Schema des rational choice lassen sich kaum hilfreiche Erkenntnisse für unsere Fragestellung gewinnen.

3.) Von größerem Interesse sind hingegen in der Politikwissenschaft gängige Theorien der Pfadabhängigkeit von Institutionenentwicklungen. Prominentestes Anwendungsbeispiel für solche Theorien ist der Wohlfahrtsstaat in seiner unterschiedlichen nationalstaatlichen Ausprägung: Grundentscheidungen über die Ausgestaltung sozialer Sicherungssysteme führen zu sog. „lock-in“ Effekten, die radikale Systemwechsel ausschließen. So kann man von einer umlagefinanzierten Rentenversicherung nicht ohne weiteres auf eine steuerfinanzierte Grundsicherung umsteigen, weil Individuen Dispositionen getroffen haben. Doch auch für andere Politikbereiche diagnostizieren Sozialwissenschaftler selbststabilisierende Prozesse hinsichtlich einmal getroffener Entscheidungen, also eine gewisse Lernresistenz. Institutionen wandeln sich in der Regel evolutionär, nicht revolutionär, inkremental, nicht radikal.

Eine genauere Vorstellung, was Pfadabhängigkeit genau meint, gewinnt man, wenn man auf die Erkenntnisse der historischen Soziologie zurückgreift. Von Pfadabhängigkeit spricht man in dieser Disziplin erst dann, wenn trotz wesentlicher Änderung der Ausgangsbedingungen macht-, interessen- oder wertgestützte Mechanismen institutioneller Trägheit greifen, die einen einmal eingeschlagenen Pfad positiv verstärken.

In diesem Sinne verstanden, kann man sowohl die Stabilität einmal etablierter Leitungsstrukturen als auch deren theologische Deutung (als institutionelle Selbstbeschreibung) in den evangelischen Landeskirchen als ein Phänomen der Pfadabhängigkeit deuten. Involviert ist jeweils ein Konglomerat von macht-, interessen- und wertgestützten Faktoren. Macht- und interessenpolitisch wirkt die institutionelle Stabilität z.B. der unitarisierenden Logik des kirchlichen Föderalismus entgegen. Wertbindend greift ein Amalgam unterschiedlicher Erfahrungen, die für die Formierung des deutschen Protestantismus zentral waren und trotz völlig gewandelter Ausgangslage die Mentalitäten, Selbststilisierungen und Selbstvergewisserungen entscheidend prägen. Zu diesen Erfahrungen gehören insbesondere die Frontstellung zur Papstkirche und deren Amts- und Rechtsverständnis, die institutionelle Verfestigung unterschiedlicher reformatorischer Traditionen mit dem Westfälischen Frieden sowie der Kirchenkampf. Gerade letzterer ist von maßgeblicher und bis heute anhaltender

Formativkraft, obwohl sich die Bedingungen kirchlichen Wirkens doch vollständig gewandelt haben.

Solche Mechanismen der Pfadtreue sind unschädlich, soweit sie den kirchlichen Auftrag nicht behindern. Gut evangelisch sind sie nicht. Ohne die Option des Pfadwechsels hätte es keine Reformation gegeben. Zum protestantischen Kirchtum gehört die stete Prüfung nach bestehendem Veränderungsbedarf im Interesse des kirchlichen Grundanliegens – auch für Leitungsstrukturen. *Ecclesia semper reformanda*.

Weiterführende Literatur:

Barth, T., *Elemente und Typen landeskirchlicher Leitung*, 1995.

Davy, U., *Pfadabhängigkeit in der sozialen Sicherheit*, in: *SDSRV* 55 (2007), 103 ff.

Frost, H., *Strukturprobleme evangelischer Kirchenverfassung*, 1972.

Germann, M., *Kriterien für die Gestaltung einer evangelischen Kirchenverfassung*, in: *epd-Dok.* 49 (2006), 24 ff.

Grundmann, S., *Verfassungsrecht in der Kirche des Evangeliums*, in: *ZevKR* 11 (1964/65), 9 ff.

Heckel, M., *Kirchenreformfragen im Verfassungssystem*, in: *ZevKR* 40 (1995), 280 ff.

Koenig, M., *Pfadabhängigkeit und institutioneller Wandel im deutschen Religionsrecht*, in: Heinig/Walter (Hrsg.), *Staatskirchenrecht oder Religionsverfassungsrecht*, 2007, 91 ff.

Link, C., *Leiten in der Kirche – Grundsätzliche Anmerkungen aus juristischer Sicht*, in: Abromeit u.a. (Hrsg.), *Leiten in der Kirche*, 31 ff.

Link, C., *Typen evangelischer Kirchenverfassungen*, in: *FS Stein*, 1995, 87 ff.

Mahoney, J., *Path Dependence in Historical Sociology*, in: *Theorie und Society* 29 (2000), 507 ff.

North, D., *Institutionen, institutioneller Wandel und Wirtschaftsleistung*, 1992.

Pierson, P., *Increasing Returns, Path Dependence and the Study of Politics*, in: *APSR* 94 (2000), 251 ff.

Pirson, D., *Kirchliches Verfassungsrecht. Eigenart und notwendiger Inhalt*, in: *ZevKR* 45 (2000), 89 ff.

Scheuner, U., *Wie soll eine Landeskirche geordnet werden?*, in: ders., *Schriften zum Staatskirchenrecht*, 1973, 469 ff.